

Bitte übersenden an:

LER-Geschäftsstelle  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01099 Dresden

(geschaefsstelle@ler-sachsen.de)

**NEUWAHL LANDESELTERNRAT SACHSEN**  
**Schuljahre 2018/19 und 2019/20**

Erklärung des Mitglieds

.....  
Name des Mitglieds in Blockschrift

Kreiselternrat

Ich bin personensorgeberechtigt gemäß § 45 Abs. 5 SächsSchulG.  Ja  Nein

Mein Kind besucht die Klassen-/ Jahrgangsstufe ..... der u.a. Schule.

Ich wurde gewählt gemäß § 3 EMVO\*<sup>1</sup>

Ich bin wählbar nach § 22 Abs. 2 EMVO\*<sup>2</sup>

Ich bin Mitglied im Kreiselternrat nach § 48 Abs. 1 SächsSchulG\*<sup>3</sup>

Ich bin in der Klasse meines Kindes Vorsitzender Klassenelternsprecher.

Mein Kind besucht die o.g. Schulart noch bis zum 2. Schulhalbjahr 2020.

Mein Kind ist zum Zeitpunkt der Wahl des Landeselternrats Sachsen noch nicht volljährig.

Unterschrift des Mitglieds: .....

Ort/ Datum

Unterschrift

Bestätigung der Schule: .....

Ort/ Datum

Unterschrift

Stempel

**\*<sup>1</sup> § 3 Wahl und Wählbarkeit (EMVO = Elternmitwirkungsverordnung)**

(1) Die Klassenelternversammlung gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.

(2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:

1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

**\*<sup>2</sup> § 22 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder Abs. 2 (EMVO = Elternmitwirkungsverordnung)**

(2) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

**\*<sup>3</sup> § 48 Kreiselternrat Abs. 1 SächsSchulG (SächsSchulG = Sächsisches Schulgesetz)**

(1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen. Besteht an einer Schule in freier Trägerschaft kein Elternrat, kann die Schule einen von den Eltern aus ihrer Mitte gewählten Elternvertreter entsenden.